

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. April 2015  
GZ 300.072/026-2B 1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgezet, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bezügegesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagen-gesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 30. März 2015, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2015, übermittelten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2015 und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt unter anderem das Ziel der „*Wahrung der Erwerbsaussichten für durch die Bundesbesoldungsreform 2015 übergeleitete Bundes-*



GZ 300.072/026-2B1/15

Seite 2 / 4

*bedienstete*“, und enthält damit bereits zwei Monate nach Kundmachung der umfassenden Änderungen in diesem Bereich durch die „Bundesbesoldungsreform 2015“ mit BGBl. I Nr. 32/2015 weitere Änderungen in bereits geänderten Bereichen des Dienstrechts des Bundes.

Mit der angesprochenen Bundesbesoldungsreform 2015, auf die der vorliegende Entwurf Bezug nimmt, wurde eine neue Systematik zur Anrechnung von Vordienstzeiten im Bundesdienst eingeführt und dabei eine Überleitung sämtlicher Bundesbediensteten in dieses neue Besoldungssystem vorgenommen. Diese Überleitung aller Bundesbediensteten in ein neues Besoldungssystem führt nach den dem vorliegenden Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen „*zu einer Minderung des nächsten Vorrückungsbetrags im Vergleich zum früheren Besoldungssystem. Diese Minderung soll durch eine eigene Wahrungszulage ausgeglichen werden*“.

## 2. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 7a Reisegebührenvorschrift 1955 (Art. 9 Z 2 des Entwurfs)

In seinem Bericht „Reisegebührenvorschrift des Bundes und zentrale Reiseorganisation“, Reihe Bund 2010/4, TZ 13.2, empfahl der RH dem Bundeskanzleramt, dass sich „(e)ine neue Reisegebührenvorschrift (...) auf einen Kostenersatz des tatsächlich aus einer Dienstreise entstandenen Mehraufwands konzentrieren (sollte)“.

Zufolge des geplanten § 7a der Reisegebührenvorschrift 1955 soll dem Beamten für Eisenbahnfahrten künftig anstelle des Gegenwertes der niedrigsten Wagenklasse Bahn ein von der Eisenbahnstrecke abhängiger fixer Eurobetrag als Aufwandersatz gebühren.

Der RH bemerkt kritisch, dass seiner oben genannten Empfehlung mit der beabsichtigten Neuregelung nicht Rechnung getragen wird, sondern im Gegenteil vom tatsächlichen Aufwand unabhängige, fixe Beträge vorgesehen werden.

Der RH regt im Sinne seiner zitierten Empfehlung neuerlich an, den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten vorzusehen.

## 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf führt die durch die Besoldungsreform 2015 vorgenommene Überleitung aller Bundesbediensteten in ein neues Besoldungssystem „*zu einer Minderung des nächsten Vorrückungsbetrags im Vergleich*

GZ 300.072/026-2B1/15



Seite 3 / 4

*zum früheren Besoldungssystem. Diese Minderung soll durch eine eigene Wahrungszulage ausgeglichen werden“.*

Die Erläuterungen gehen dabei von einem Mehraufwand von insgesamt 65,08 Mio. EUR für die Jahre 2016 bis 2019 aus. Davon entfielen 60 Mio. EUR auf die Wahrungszulage (der Rest auf den durch die notwendige IT-Umstellung bedingten Mehraufwand). Die Überleitungssystematik führe zu einer „Phasenverschiebung“ bzw. einem „Vorzieheffekt“ der Gehaltsauszahlungen in den Jahren 2016 bis 2018, denen entsprechende Minderaufwendungen in gleicher Höhe ab dem Jahr 2020 gegenüberstünden. Die Minderaufwendungen entstünden dadurch, dass die „Vorzieheffekte“ im neuen Besoldungssystem bis zum Laufbahnende der Bediensteten ausgeglichen würden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltseitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs enthalten keine Angaben über Mehraufwendungen für das Jahr 2015 und über Minderaufwendungen ab dem Jahr 2019. Die ersten Vorrückungen in die Überleitungsstufe erfolgen jedoch bereits mit 1. Juli 2015. Daher kommt es nach Ansicht des RH bereits im Jahr 2015 zu aus der Einführung der Wahrungszulage resultierenden Mehraufwendungen (im Vergleich zu der seit 12. Februar 2015 geltenden Rechtslage). In Entsprechung dazu läuft die Wahrungszulage mit dem Jahr 2018 mit der Erreichung der Zielstufe durch den letzten Bundesbediensteten aus. Daher müssten ab dem Jahr 2019 auch entsprechende Minderaufwendungen entstehen.



GZ 300.072/026-2B1/15

Seite 4 / 4

Der RH regt daher an, die im Jahr 2015 durch die Einführung der Wahrungszulage entstehenden Mehraufwendungen sowie die ab dem Jahr 2019 durch den Wegfall dieser Zulage entstehenden Minderaufwendungen entsprechend darzustellen.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass zwar die finanziellen Auswirkungen des nun vorliegenden Entwurfs dargestellt wurden, die budgetären Gesamtauswirkungen der vorgenommenen Bundesbesoldungsreform weiterhin nicht umfassend in den Gesetzesmaterialien dargestellt wurden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

#### **4. Zur Begutachtungsfrist**

Der vorliegende Entwurf wurde am 30. März 2015 mit einer Begutachtungsfrist bis 17. April 2015, somit einer Frist von lediglich 13 Arbeitstagen, versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: